

Mitteilung des Senats vom 8. Juni 2010**Gesetz zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 als Bundesrecht ist mit dem Zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) aufgehoben worden.

Die Aufhebung wird zum 1. Dezember 2010 wirksam.

Durch Artikel 1 des anliegenden Gesetzentwurfs wird ein entsprechendes bremisches Landesgesetz geschaffen, das sich an der bisherigen Rechtslage orientiert.

Die Einführung des Hinterlegungsgesetzes hat eine Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes zur Folge, soweit dieses hinsichtlich des Hinterlegungsverfahrens auf die Hinterlegungsordnung verweist.

In Artikel 2 des anliegenden Gesetzentwurfs werden die Vorschriften des Bremischen Justizkostengesetzes an das neue Hinterlegungsgesetz angepasst.

**Gesetz zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes
und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Hinterlegungsgesetz (HintG)****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse**

- (1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen wahrgenommen.
- (2) Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht.
- (3) Hinterlegungskasse ist die Landeshauptkasse.
- (4) Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen.

§ 2**Übertragung der Aufgaben**

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen. §§ 5 bis 11 des Rechtspflegergesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 3

Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle

(1) Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigem Grund an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde. Von der Abgabe einer Sache an eine andere Hinterlegungsstelle hat die neue Hinterlegungsstelle die Beteiligten zu benachrichtigen.

(2) Ist die Miete oder Pacht bei einer anderen Hinterlegungsstelle hinterlegt worden als der, in deren Bezirk das Grundstück liegt, so ist die Sache an die Stelle abzugeben, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

§ 4

Einsichtsrecht

Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten entgegenstehen.

§ 5

Überprüfung von Entscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der dienstaufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

(2) Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, hat sie ihr abzuhefen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts vorzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statthaft.

(4) Ist durch die Entscheidung des dienstaufsichtführenden Richters des Amtsgerichts ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, ist für eine Klage auf Herausgabe gegen das Land nur der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig.

2. Abschnitt

Annahme

§ 6

Hinterlegungsfähige Gegenstände

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

§ 7

Annahme zur Hinterlegung

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Annahmeanordnung). Die Verfügung ergeht:

1. auf Antrag des Hinterlegers, wenn er die Tatsachen angibt, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder wenn er nachweist, dass er durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 8

Antrag des Hinterlegers

(1) Der Antrag des Hinterlegers nach § 7 Satz 2 Nr. 1 ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen; er ist in zwei Stücken einzureichen. Der Antrag soll enthalten:

1. bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen, die Anschrift, andere den Hinterleger deutlich kennzeichnende Merkmale, und, falls ein Vertreter hinterlegt, die entsprechenden Angaben für diesen; bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften die Firma, die Anschrift, den oder die gesetzlichen Vertreter sowie gegebenenfalls Handelsregisternummer und Sitz des Amtsgerichts, bei dem die juristische Person oder die Handelsgesellschaft eingetragen ist;
2. die bestimmte Angabe der Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, insbesondere die Bezeichnung der Sache, der Behörde oder des Gerichts und des Aktenzeichens, wenn die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist;
3. bei Hinterlegung von Geld den Betrag und, falls andere als gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegt werden, die Geldsorten;
4. bei Hinterlegung von Wertpapieren:
 - a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstaben, Nummer, Nennbetrag und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale,
 - b) Angaben über die zu den Wertpapieren etwa gehörigen Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine; werden Scheine hinterlegt, die zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, soll auf den wegen der Wertpapiere selbst gestellten Antrag hingewiesen werden;
5. bei Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und den etwa angegebenen Wertbetrag;
6. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten Gattung, Stoff und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie den Wert.

Geldbeträge sind in Ziffern und in Buchstaben anzugeben.

(2) In dem Antrag sind, soweit möglich, die Personen, die als Empfangsberechtigte infrage kommen, entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnen und deren Konten anzugeben. Wird zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, ist in dem Antrag ferner der Gläubiger, für den hinterlegt wird, mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu bezeichnen; bei Ungewissheit über den Gläubiger sind alle infrage kommenden Personen aufzuführen. Außerdem ist anzugeben, warum der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Wird das Recht des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben. Bei einer Hinterlegung für unbekannte Erben ist auch die Person des Erblassers entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnen, zusätzlich ist das Sterbedatum und der letzte Wohnsitz des Erblassers anzugeben.

(3) In den Fällen des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken ist dem Antrag auf Annahme der Nachweis beizufügen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

(4) Ist der Antragsteller durch eine Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so ist dem Antrag die Entscheidung oder Anordnung in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Geht die Entscheidung oder Anordnung von dem Gericht aus, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf dessen Akten.

(5) Der Antrag nach Absatz 1 kann zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Die Geschäftsstelle hat den Antrag unverzüglich an das Gericht zu übermitteln, an das der Antrag gerichtet ist.

(6) Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

§ 9

Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages

(1) Ist eingezahlt oder eingeliefert und liegt noch kein Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle dem Einzahler oder Einlieferer zur Stellung des Antrages eine Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass nach Ablauf der Frist der Betrag zurückgezahlt oder die Sachen zurückgesandt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht.

(2) Die Rücksendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

§ 10

Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung

- (1) Die Hinterlegungsstelle hat den Hinterleger von dem Erlass der Annahmeanordnung zu benachrichtigen, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist. Zugleich ist der Hinterleger aufzufordern, die zu hinterlegenden Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Hinterlegungskasse unter Vorlegung der Nachricht entgeltfrei einzuzahlen oder einzuliefern. Die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegungssache sind anzugeben. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Fristablauf der Antrag als zurückgenommen behandelt wird. Die Hinterlegungskasse ist in der Nachricht mit ihrer Anschrift und im Fall einer Geldhinterlegung mit ihrer Bankverbindung anzugeben.
- (2) In der Annahmeanordnung ist die Hinterlegungskasse zu ersuchen, die Anordnung zurückzugeben, falls nicht innerhalb der Frist eingezahlt oder eingeliefert wird.

3. Abschnitt

Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 11

Zahlungsmittel

- (1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Landes über.
- (2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Landes über.

§ 12

Verzinsung

- (1) Geld, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist, ist zu einem Zinssatz von einem Prozent jährlich zu verzinsen. Beträge unter 10 000 Euro und Zinsen werden nicht verzinst.
- (2) Die Verzinsung beginnt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Betrag eingezahlt worden ist.
- (3) Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Tag Auszahlungsverfügung vorhergeht.
- (4) Die Zinsen werden jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Geld vorher herausgegeben wird, mit der Herausgabe fällig.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf solche Beträge anzuwenden, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.

§ 13

Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten

- (1) Wertpapiere können als stückelose Wertpapiere hinterlegt oder während der Hinterlegung in stückelose Wertpapiere umgewandelt werden. Sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.
- (2) Die Hinterlegungsstelle kann durch einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. Die Kosten trägt der Hinterleger.

§ 14

Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung

- (1) Hinterlegte Wertpapiere sind einem geeigneten Kreditinstitut zur Verwaltung und Verwahrung zu übergeben, wenn zu erwarten ist, dass die Hinterlegung länger als drei Monate dauern wird oder die Hinterlegungsstelle die Abgabe anordnet.
- (2) Hat die Hinterlegung von Wertpapieren drei Monate ange dauert, so erfolgt durch die Hinterlegungsstelle eine Verwaltung der Wertpapiere nach den folgenden Vorschriften. Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten einen früheren

Zeitpunkt für den Beginn der Verwaltung bestimmen. Eine abweichende Bestimmung ist regelmäßig dann zu treffen, wenn der Antragsteller für eine frühere Verwaltung zwingende Gründe, insbesondere einen drohenden Rechtsverlust, dargetut. Dauert die Hinterlegung länger als drei Monate, so sind die Geschäfte, die in der Zwischenzeit nicht erledigt wurden, alsbald nachzuholen.

(3) Im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 werden während der Hinterlegung besorgt

1. die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelost, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder der gleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen sind; ist die Einlösung neben anderen Möglichkeiten vorgesehen, so wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen;
2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine;
3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, kann die Hinterlegungsstelle stattdessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(4) Die bezeichneten Geschäfte werden jedoch nur besorgt, wenn

1. die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus dem Bundesanzeiger oder einer von der Justizverwaltung bestimmten Verlosungstabelle hervorgeht oder
2. die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus den Wertpapieren selbst hervorgeht oder
3. ein Beteiligter die Vornahme eines dieser Geschäfte beantragt und die Voraussetzungen für die Vornahme dargetan hat.

Die Hinterlegungsstelle kann gleichwohl anordnen, dass die Besorgung der Geschäfte unterbleibt, wenn besondere Bedenken entgegenstehen; in diesem Fall hat sie die Personen, die zur Zeit der Anordnung an der Hinterlegung beteiligt sind, hiervon alsbald zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten

1. eine von Absatz 3 abweichende Regelung treffen,
2. anordnen, dass bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist,
3. anordnen, dass hinterlegtes Geld zum Ankauf von bestimmten Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

4. Abschnitt

Benachrichtigungen

§ 15

Benachrichtigung des Gläubigers

(1) Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, soll die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis auffordern, dass und wann der Gläubiger die in § 374 Absatz 2 BGB vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Führt der Schuldner den Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, in seinem Namen und auf seine Kosten dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

(2) Die Aufforderung an den Schuldner soll alsbald abgesandt werden. Die Anzeige an den Gläubiger kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.

(3) Die Aufforderung und die Anzeige sind nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen. Erscheint der Schuldner zur Stellung des Hinterlegungsantrags persönlich, soll ihm die Aufforderung sogleich nach § 173 der Zivilprozessordnung zugestellt werden.

§ 16

Benachrichtigung des Sparbuchausstellers

Von der Hinterlegung eines Sparbuchs benachrichtigt die Hinterlegungsstelle den Aussteller des Sparbuchs.

§ 17

Benachrichtigung des Nachlassgerichts

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt außer bei Hinterlegungen nach § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das zuständige Nachlassgericht von einer Hinterlegung für unbekannte Erben, wenn aus den Hinterlegungsakten nicht ersichtlich ist, dass dem Nachlassgericht die Hinterlegung bereits bekannt ist, und teilt sämtliche in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person des Erblassers mit.

§ 18

Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts

Erfolgt die Hinterlegung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder für einen Minderjährigen, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das jeweils zuständige Gericht. Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt das Betreuungs- oder Familiengericht von einer Hinterlegung für einen Betreuten oder für einen Minderjährigen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht und nicht auf einer Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts beruht.

§ 19

Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft

Wird eine Sicherheit nach den §§ 116 und 116 a der Strafprozessordnung hinterlegt, ist unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

§ 20

Benachrichtigung der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen und ähnlichen Veränderungen

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt unverzüglich die Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen, Gesamtvollstreckungen und ähnlichen Veränderungen. Sie hat die Kasse auch von deren Erledigung zu benachrichtigen.

5. Abschnitt

Herausgabe

§ 21

Herausgabeanordnung

(1) Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeanordnung).

(2) Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten nach § 6 Absatz 3 Nr. 3 des Bremischen Justizkostengesetzes abhängig gemacht werden, ist die Herausgabeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.

§ 22

Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung

(1) Die Herausgabeanordnung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.

(2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Dabei soll, soweit hinterlegtes Geld herausgegeben werden soll, eine Bankverbindung des Empfangsberechtigten angegeben werden. Befindet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Akten des Gerichts, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf diese Akten.

(3) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen,

1. wenn die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben;
2. wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Land festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

(4) Kann die Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden, weil der Empfänger die Annahme verweigert oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, hat die Hinterlegungsstelle eine erneute Annahmeanordnung zu erlassen.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeanordnung zurücknehmen, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

§ 23

Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung

(1) Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung eines Beteiligten ist schriftlich abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

§ 24

Herausgabeersuchen von Behörden

(1) Die Herausgabeanordnung nach § 21 Absatz 1 ergeht ferner, wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht. Geht das Ersuchen von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von einer ihr unmittelbar unterstellten höheren Bundes- oder Landesbehörde aus, ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das Gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Gericht ausgeht.

(2) Ergibt sich gegen die Berechtigung des Empfängers ein Bedenken, das die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, ist es ihr mitzuteilen; die Verfügung ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, ist ihm stattzugeben.

§ 25

Frist zur Klage

(1) Ist ein Antrag auf Herausgabe gestellt, kann die Hinterlegungsstelle Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt und auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren sie ihr die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen.

(2) Die Bestimmung der Frist ist dem, der die Herausgabe beantragt hat, und den Personen, an die sie sich richtet, nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen bekannt zu geben. Sie unterliegt der Beschwerde, die binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkt der Zustellung bei der Hinterlegungsstelle einzulegen ist. Die Hinterlegungsstelle ist auf die Beschwerde hin zu einer Änderung ihrer Entscheidung befugt. Hilft sie nicht ab, ist die Beschwerde unverzüglich dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts vorzulegen.

(3) Die Entscheidung des dienstaufsichtführenden Richters des Amtsgerichts ist nach Absatz 2 Satz 1 bekannt zu geben. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Eine verspätet eingelegte Beschwerde kann, solange noch nicht herausgegeben ist, von dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts zugelassen werden.

(5) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Herausgabe als bewilligt, wenn nicht inzwischen der Hinterlegungsstelle die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 26

Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe

(1) Das Land ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

(2) Nach der Herausgabe kann das Land nur aufgrund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.

6. Abschnitt

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

§ 27

Einunddreißigjährige Frist

(1) In den Fällen des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und in den Fällen des § 117 Absatz 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 31 Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die Frist beginnt

1. im Fall des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung;
2. in den Fällen des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken mit dem Erlass des Beschlusses, durch den der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen;
3. in den Fällen des § 117 Absatz 2 und der §§ 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit der Hinterlegung;
4. in den Fällen der §§ 120, 121 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist; kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

§ 28

Dreißigjährige Frist

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen aufgrund der §§ 1667, 1814, 1818 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.

§ 29

Erneuter Fristbeginn

Hat ein Beteiligter in den Fällen des § 28 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, dass die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von Neuem.

§ 30

Verfall der Hinterlegungsmasse

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land.

7. Abschnitt

Hinterlegung in besonderen Fällen

§ 31

Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, aufgrund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

Artikel 2

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Bremische Justizkostengesetz in der Fassung vom 4. August 1992 (Brem. GBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Oktober 2005 (Brem. GBl. S. 547, 548), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 des Hinterlegungsgesetzes an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,“.
2. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 wird die Angabe „(§ 7 Absatz 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung)“ durch die Angabe „(§ 11 Absatz 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.2 wird die Angabe „§ 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2001 (BGBl. S. 605, 606), die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (RGBl. I S. 296) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1939 (RGBl. I S. 2300) außer Kraft.
- (3) Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung anhängig sind, werden nach Maßgabe des Artikels 1 weitergeführt. Gleiches gilt für anhängige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel. Weitere Beschwerden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, bleiben zulässig. Die Verzinsung hinterlegten Geldes richtet sich bis zum 30. November 2010 nach § 8 der Hinterlegungsordnung. Abweichend von § 8 Nr. 3 der Hinterlegungsordnung sind Zinsen mit Ablauf des 30. November 2010 fällig.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) ist die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 als Bundesrecht aufgehoben worden; die Aufhebung wird zum 1. Dezember 2010 wirksam.

Der Entwurf für ein Bremer Hinterlegungsgesetz orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Ergänzend werden allgemeine Bestimmungen, Regelungen zur Annahme, zur Verwahrung und zur Herausgabe getroffen.

Die Einführung eines Hinterlegungsgesetzes hat die Änderung des Justizkostengesetzes zur Folge, soweit dieses hinsichtlich des Hinterlegungsverfahrens auf die Hinterlegungsordnung verweist.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 (Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse)

§ 1 regelt die Zuständigkeit betreffend die Aufgaben der Hinterlegungsstellen und der Hinterlegungskasse. Die Hinterlegungsstelle führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, Hinterlegungssachen bei größeren Amtsgerichten zu zentralisieren.

Zu § 2 (Übertragung der Aufgaben)

§ 2 entspricht der aktuellen Fassung der §§ 30 und 32 Rechtspflegergesetz, wobei § 30 Rechtspflegergesetz zum 1. Dezember 2010 aufgehoben wird. An der bisherigen funktionellen Zuständigkeit soll festgehalten werden.

Zu § 3 (Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle)

§ 3 Absatz 1 lässt es unter bestimmten Umständen zu, Hinterlegungsverfahren an ein anderes Amtsgericht abzugeben. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Abgabe der anhängigen Sache rechtfertigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Abgabe erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten.

Ein Streit über die Abgabe wird im Aufsichtsweg entschieden. Zuständig ist der gemeinsame Präsident des Landgerichts, der gemeinsame Präsident des Oberlandesgerichts oder das Justizministerium. Gehören die Hinterlegungsstellen verschiedenen Ländern an, gibt es keine gemeinsame Aufsichtsbehörde. Die Abgabe kann dann nur erfolgen, wenn die andere Hinterlegungsstelle zur Übernahme bereit ist.

Absatz 2 schafft für Miete und Pacht eine ausschließliche Zuständigkeit bei der Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das betroffene Grundstück liegt.

Zu § 4 (Einsichtsrecht)

Das Einsichtsrecht der Beteiligten wird in § 4 normiert.

Zu § 5 (Überprüfung von Entscheidungen)

§ 5 benennt die Mechanismen, nach denen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen überprüft werden können. Anfechtbar sind nur Entscheidungen der Hinterlegungsstellen, da die Hinterlegungskassen nur mit der Durchführung der Hinterlegungsgeschäfte betraut sind und keine Entscheidungen im verfahrensrechtlichen Sinne treffen.

Absatz 1 eröffnet die Beschwerde gegen Entscheidungen und vorbereitende Verfügungen des Rechtspflegers. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Anders als nach bisherigem Recht entscheidet über die Beschwerde der dienstaufsichtführende Richter abschließend. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hinterlegungsstelle und die zur Entscheidung über die Beschwerde berufenen Stellen können die Entscheidung solange ändern, bis sie ausgeführt ist.

Die Hinterlegungsstelle kann nach Absatz 2 der Beschwerde abhelfen.

Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist nach Absatz 3 der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach Artikel 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zulässig.

Nach Absatz 4 ist gegen einen abgelehnten Antrag auf Herausgabe der hinterlegten Sache nur der ordentliche Rechtsweg durch Klage möglich.

Zu § 6 (Hinterlegungsfähige Gegenstände)

§ 6 bezeichnet die zur Hinterlegung geeigneten Gegenstände.

Zu § 7 (Annahme zur Hinterlegung)

§ 7 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung erlässt. Die Regelung verdeutlicht, dass eine Annahmeanordnung nie von Amts wegen ergeht. Sie setzt stets entweder einen Antrag des Hinterlegers – dazu § 8 – oder das Ersuchen der zuständigen Behörde voraus.

Die Annahmeanordnung ist ein Verwaltungsakt. Sie ist ohne Rücksicht auf das Bestehen der Voraussetzungen für die Annahme wirksam. Mangels anderslautender Vorgabe durch den Landesgesetzgeber kann die Hinterlegungsstelle die Annahmeanordnung bis zur Bewirkung der Hinterlegung zurücknehmen, sofern sie nachträglich das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen verneint.

Zu § 8 (Antrag des Hinterlegers)

§ 8 macht inhaltliche Vorgaben für den Antrag des Hinterlegers als Voraussetzung der Annahmeanordnung nach § 7 Nr. 1.

Zu § 9 (Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages)

Es ist dem Hinterleger möglich, einzuzahlen oder einzuliefern, bevor er den Annahmeantrag stellt. § 9 gewährleistet, dass in solchen Fällen zeitnah ein Antrag des Hinterlegers erfolgt. Sofern nach Fristsetzung kein Antrag auf Hinterlegung gestellt wird, kann die Rücksendung bzw. Rückzahlung angeordnet werden.

Zu § 10 (Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung)

§ 10 stellt sicher, dass einem Antrag des Hinterlegers zeitnah die Einzahlung oder Einlieferung folgt.

Zu § 11 (Zahlungsmittel)

§ 11 regelt die Behandlung gesetzlicher und gesetzlich zugelassener Zahlungsmittel sowie die Aufbewahrung anderer Zahlungsmittel.

Zu § 12 (Verzinsung)

§ 12 regelt die Verzinsung des hinterlegten Geldes und orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 8 Hinterlegungsordnung. Um die aufwendige Verzinsung von Kleinstbeträgen zu vermeiden, werden nur Beträge über 10 000 € und auch keine Zinsen verzinst.

Nach Absatz 2 wird hinterlegtes Geld erst nach drei Monaten verzinst. Die Fälligkeit der Zinsen wird in Absatz 4 geregelt.

Nach Absatz 5 sind die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 4 auch auf andere vereinnahmte Beträge (Einlösung von Wertpapieren etc) anzuwenden.

Zu § 13 (Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten)

Absatz 1 regelt die Behandlung hinterlegter Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten. Er stellt klar, dass Wertpapiere – anders als Urkunden und Kostbarkeiten – nicht unverändert aufbewahrt werden müssen.

Die Schätzung von Kostbarkeiten auf der Grundlage des Absatzes 2 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Hinterlegungsstelle einer fachkundigen Unternehmung über deren sachgemäße Lagerung bedarf.

Zu § 14 (Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung)

§ 14 trägt dem Interesse der Beteiligten Rechnung, auch während der Hinterlegung von Wertpapieren ein Mindestmaß an deren Verwaltung sicherzustellen. § 14 gilt ausschließlich für Wertpapiere im Sinne des sogenannten Depotgesetzes, bei denen eine bankmäßige Verwahrung in Betracht kommt. Wenn ein Teilnehmer nach § 14 Absatz 5 die Vornahme von Wertpapiergeschäften mit hinterlegtem Geld beantragt, hat er der Hinterlegungsstelle präzise Vorgaben für Art und Umfang des Geschäfts zu machen und die anzuschaffenden Wertpapiere genau zu bezeichnen. Ein eigenes Ermessen der Hinterlegungsstelle für die Auswahl der Wertpapiere besteht nicht.

Zu den §§ 15 bis 20 (Benachrichtigungen)

Die §§ 15 bis 20 befassen sich mit den erforderlichen Benachrichtigungen, für die sie die gebotene gesetzliche Grundlage schaffen. Benachrichtigungspflichten, die aufgrund anderer Bestimmungen bestehen, bleiben unberührt.

Zu § 21 (Herausgabebeanordnung)

Wie die Annahme erfolgt die Herausgabe nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag – dazu § 22 – oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde – dazu § 24 –. Bis zu ihrer Ausführung kann die Herausgabebeanordnung zurückgenommen werden, so etwa, wenn die Hinterlegungsstelle nachträglich ihre Entscheidung als unrichtig erkennt oder der Anspruch auf Herausgabe nachträglich gepfändet wird oder aufgrund sonstiger Umstände die Unrichtigkeit der Entscheidung zutage tritt. Die Herausgabebeanordnung wird der Hinterlegungskasse erteilt, nicht demjenigen, der die Herausgabe beantragt, da die Hinterlegungskasse die Herausgabe veranlasst.

Kann eine Herausgabebeanordnung nicht ausgeführt werden, gibt die Hinterlegungskasse der Hinterlegungsstelle hiervon Nachricht. Die Hinterlegungsstelle verfügt die erneute Annahme zur Hinterlegung und beginnt damit ein neues Hinterlegungsverfahren.

Zu § 22 (Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung)

§ 22 trifft nähere Bestimmungen zum Antrag auf Herausgabe und der Art und Weise des Nachweises der Berechtigung. Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Der Antragsteller muss zum Kreis der Beteiligten gehören. Beteiligter ist jeder, der berechtigt ist, durch Anträge und Erklärungen am Verfahren mitzuwirken, d. h. jeder, zu dessen Vermögen die Hinterlegungsmasse möglicherweise gehört, bzw. jeder, der möglicherweise zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist.

Die Herausgabe darf erst angeordnet werden, wenn feststeht, welcher der Beteiligten zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt ist. Diese Frage entscheidet sich nach dem materiellen Recht. Einer Prüfung des materiellen Rechts durch die Hinterlegungsstelle bedarf es nicht, wenn die in Absatz 3 genannten formellen Voraussetzungen vorliegen. Allerdings – dazu Absatz 3 Satz 2 – hat die Hinterlegungsstelle nachträglich eintretende neue Tatsachen zu berücksichtigen.

Absatz 4 regelt die Vorgehensweise, wenn die Herausgabebeanordnung nicht ausgeführt werden kann; Absatz 5 betrifft den Fall, in dem nach Erlass der Herausgabebeanordnung Umstände eintreten, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

Zu § 23 (Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung)

§ 23 regelt die Formvorgaben für den Nachweis der Empfangsberechtigung. Die Bescheinigung der Echtheit durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person entspricht der öffentlichen Beglaubigung im Sinne des § 65 Satz 1 Beurkundungsgesetz. Was unter der öffentlichen Beglaubigung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 129 Bürgerliches Gesetzbuch.

Zu § 24 (Herausgabeersuchen von Behörden)

Behördliche Herausgabeersuchen setzen ebenso wie behördliche Annahmeersuchen das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage voraus. In Betracht kommen unter anderem Ersuchen auf der Grundlage des § 876 Zivilprozessordnung und der §§ 115, 117 Absatz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Zu § 25 (Frist zur Klage)

§ 25 ermöglicht es der Hinterlegungsstelle, dem Antragsteller beim Nachweis der Empfangsberechtigung behilflich zu sein (Bülow/Schmidt, Hinterlegungsordnung, 4. Auflage 2005, § 16 Randnummer 1). Das Verfahren nach § 25 ist allerdings nur statthaft, wenn ein gewisser, wenn auch kein vollständiger Nachweis für die Empfangsberechtigung erbracht ist. Nach den vorliegenden Nachweisen und den Darlegungen des Antragstellers muss ein so hoher Grad für die Berechtigung des Antragstellers sprechen, dass es gerechtfertigt erscheint, nunmehr den nicht zustimmenden Beteiligten in die Rolle des Klägers zu drängen und ihn zu zwingen, alsbald im Klageweg

gegen den Antragsteller vorzugehen, wenn er nicht als zustimmend angesehen werden will (Bülow/Schmidt, a. a. O., § 16 Randnummer 3). Billig ist ein Verfahren auf der Grundlage des § 25 allerdings nur, wenn der Antragsteller sich die noch fehlenden Nachweise nicht ohne Schwierigkeiten selbst beschaffen kann. Weiter ist geregelt, dass die Hinterlegungsstelle die Beschwerde dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts vorzulegen hat, soweit sie ihr nicht abhilft.

Zu § 26 (Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe)

Nach Absatz 1 ist Leistungsort der Sitz der Hinterlegungsstelle. Das hindert die Hinterlegungsstelle nicht, bei hinterlegtem Geld den herauszugebenden Betrag auf Risiko des Empfängers auf dessen Konto zu überweisen oder bei Werthinterlegungen wieder auf Risiko des Empfängers den herauszugebenden Gegenstand an einen anderen Ort zu übersenden.

Absatz 2 stellt mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Natur des Hinterlegungsverhältnisses klar, dass das Hinterlegungsverhältnis und mit ihm sämtliche Ansprüche aus der öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung mit der Herausgabe erlöschen. Eine Haftung kommt dann nur noch nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 BGB in Betracht.

Zu §§ 27 bis 29 (Fristlauf bis zum Erlöschen des Herausgabeanspruchs)

Die §§ 27 bis 29 treffen Bestimmungen zu den Fristen, nach deren Ablauf der Anspruch auf Herausgabe erlischt.

Zu § 30 (Verfall der Hinterlegungsmasse)

§ 30 ordnet an, dass mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe die Hinterlegungsmasse dem Land verfällt. Unverändert aufbewahrte Gegenstände gehen kraft Gesetzes in das Eigentum des Landes über.

Zu § 31 (Hinterlegung in besonderen Fällen)

§ 31 gibt vor, dass die Herausgabe bestimmter Vermögensgegenstände der Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung bedarf.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Das Justizkostengesetz des Landes Bremen ist Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten in Hinterlegungssachen. Die Verweise auf die Hinterlegungsordnung sind im Justizkostengesetz durch Verweise auf das Hinterlegungsgesetz zu ersetzen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Weiter bestimmt sie – vom Standpunkt des Landesgesetzgebers aus konsequent –, dass die in Artikel 17 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes genannten Vorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Landesrecht außer Kraft treten.